

Krankenkasse bzw. Kostenträger:	
Name, Vorname des Versicherten:	geb. am:
Adresse des Versicherten:	
Versichertennummer:	

Einweisung/Überweisung

Bitte an das behandelnde Krankenhaus weitergeben!

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

Sie haben den oben genannten Patienten gebeten, eine Einweisung/Überweisung für eine Behandlung im Krankenhaus zu besorgen. Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen darf ein Vertragsarzt einen solchen Schein im vorliegenden Fall nicht ausstellen.

(bitte ankreuzen)

- Einweisung plus Überweisung**
Für einen Patienten, der ins Krankenhaus eingewiesen wird, zusätzlich eine Überweisung auszustellen, ist unzulässig. Das Krankenhaus hat den Fall mitsamt aller prä- und poststationären Leistungen anhand der Einweisung stationär zu behandeln. Es dürfen also weder für das Aufnahmegespräch noch für andere prä-/poststationäre Leistungen zusätzliche Überweisungsscheine ausgestellt werden.
- Doppelte Einweisung**
Eine zweite Einweisung für denselben Behandlungsfall auszustellen, ist unzulässig. Eine Einweisung ist grundsätzlich gültig bis der Behandlungsfall vom Krankenhaus abgeschlossen wird.
- Einweisung zur ambulanten Nachsorge**
Eine Einweisung zur ambulanten Nachsorge („Kontrolluntersuchung“, „Wiedervorstellungstermin“) auszustellen, ist unzulässig. Die poststationäre Behandlung innerhalb von 14 Tagen nach Entlassung des Patienten aus der stationären Krankenhausbehandlung gehört zur Aufgabe des Krankenhauses und ist von der Einweisung gedeckt. Für die ambulante Versorgung nach Ablauf von 14 Tagen nach dem stationären Aufenthalt sind die niedergelassenen Vertragsärzte zuständig.
- Einweisung statt Überweisung**
Eine Einweisung statt einer Überweisung für eine klar erkennbar ambulante Versorgung im Krankenhaus auszustellen, ist unzulässig. Eine Einweisung darf nur ausgestellt werden, wenn eine stationäre Behandlung für notwendig erachtet wird. Ist der Arzt zu der medizinischen Einschätzung gekommen, dass eine ambulante Versorgung des Patienten ausreicht, darf eine Einweisung nicht ausgestellt werden. Dies gilt auch, wenn der Patient in eine ambulante „Spezialprechstunde“ in das Krankenhaus möchte, für die keine spezielle Genehmigung (Ermächtigung) vorliegt. Sollte der Patient die Leistung dennoch in Anspruch nehmen, muss er die Kosten selbst tragen.

Wir bitten um Ihr Verständnis sowie weitere Beachtung der Regelungen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

.....
(Datum, Arztstempel, Unterschrift)